



Anfrage Koch Hannes und Mit. über die Abfolge der Bearbeitungsschritte bei einer vollständigen Überweisung der Motion M 658

eröffnet am 16. Mai 2022

Die Diskussion rund um das Spital Wolhusen als Standort und was darin angeboten werden soll, wird intensiv und emotional geführt. Die Bevölkerung im Versorgungsgebiet des Spitals Wolhusen ist verunsichert und angewiesen auf eine starke Grund- und Notfallversorgung sowie eine sichere und schnelle Rettung.

Diese Verunsicherung hat dazu geführt, dass die Motion M 658 von Bernhard Steiner über die medizinische Grundversorgung in der Luzerner Spitallandschaft eingereicht wurde.

Die Regierung hat in der Beantwortung der Motion klare Aussagen zum Angebot gemacht. So ist der Standort Wolhusen unbestritten. Die Leistungen, welche am Standort Wolhusen angeboten werden sollen, entsprechen denen des heutigen Angebotes, sind definiert und damit für die Umsetzung verbindlich.

Die Mehrheit der Parlamentarier*innen unterstützt wohl die Aussagen der Regierung zum Standort Wolhusen und zum beschriebenen Angebot. Diskussionspunkt ist die Frage, ob der Standort und das Angebot (Umfang der medizinischen Grund- und Notfallversorgung) in der Gesetzgebung zu verankern sind.

Die Antwort der Regierung auf die Motion M 658 gibt keine Hinweise zu den Folgen bei einer vollumfänglichen Überweisung. Den Unterzeichnenden ist es ein Anliegen, die Grundversorgung und die Rettung für die Bevölkerung im Versorgungsgebiet des Spitals Wolhusen im Sinne des Service Public zu sichern und damit die Weiterentwicklung des Standortes Wolhusen nicht zu behindern. Aus diesem Grund bitten wir die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Die Motion M 658 nennt in der Forderung ausschliesslich die Standorte Wolhusen und Sursee. Müsste aus Sicht der Regierung dann auch der Standort Luzern im zuständigen Gesetz (Spitalgesetz) verankert werden?
2. Wie sieht die zeitliche Abfolge der Überarbeitung des Gesetzes aus (welche Schritte, Behandlung in der Kommission, im Rat, Vernehmlassung, Rechtsgültigkeit und so weiter)?
3. Wird die Gesetzesänderung dem obligatorischen Referendum unterliegen?
4. Wenn die Gesetzesänderung dem obligatorischen Referendum unterliegt, was würde gegebenenfalls eine Ablehnung durch das Volk für die Spitalplanung, für den Standort Wolhusen, aber auch für die weiteren im Gesetz geregelten Standorte bedeuten?

Die Rettung soll für die Bevölkerung im Versorgungsgebiet des Spitals Wolhusen verbessert und ausgebaut werden.

5. Kann die Regierung beziehungsweise das Luzerner Kantonsspital (LUKS) solche wichtigen Entwicklungen weiter vorantreiben, solange das Gesetz noch nicht ausgearbeitet und rechtsgültig ist?

Das Gebäude am Standort Wolhusen ist in die Jahre gekommen und muss saniert beziehungsweise im aktuellen Fall erneuert werden. Das LUKS ist aufgrund der bereits definierten

Leistungsausrichtung, wie sie unter anderem in der Motion M 658 beschrieben ist, mitten in der Planung des Neubaus am Standort Wolhusen.

6. Kann/wird das LUKS an seiner Bauplanung am Standort Wolhusen weiterarbeiten und den Neubau vorantreiben, solange das Gesetz noch nicht ausgearbeitet und rechtsgültig ist?

Für die Beantwortung der Fragen im Zusammenhang mit der Beratung der Motion M 658 bedanken wir uns herzlich.

Koch Hannes

Schärli Stephan

Zbinden Samuel

Stutz Hans

Galliker-Tönz Gertrud

Bärtsch Korintha

Waldvogel Gian

Misticconi Fabrizio

Schmutz Judith

Estermann Rahel

Heeb Jonas

Widmer Reichlin Gisela

Betschen Stephan

Frey Monique